

Vorschlag für eine neue Schutzkategorie „Geopark“ im Naturschutzrecht

Norbert Panek

Einleitung

In den letzten 20 Jahren sind weltweit in zahlreichen Ländern, so auch in Deutschland bzw. in Hessen, so genannte Geoparks eingerichtet worden. Allein in Deutschland existieren aktuell 22 Geopark-Initiativen, wovon 16 als „Nationale Geoparks“ zertifiziert wurden, die eine Gesamtfläche von 50.650 km² (= 14 % der Landfläche Deutschlands) einnehmen (PANEK 2018a). In Hessen gibt es derzeit vier zum Teil grenzüberschreitende Geoparks mit einer Gesamtfläche von 13.500 km², wovon bislang drei als „Nationale Geoparks“ anerkannt wurden (Tab. 1).

1991 wurde auf dem ersten internationalen Symposium für den Schutz des geologischen Erbes im französischen Digne-Les-Bains von über 100 Geowissenschaftlern aus 30 Ländern eine Deklaration verabschiedet, die die Geopark-Idee und den geowissenschaftlichen Naturschutz (Geotopschutz i. w. S.) begründete. In der Grundsatz-Erklärung heißt es unter anderem: „So, wie man erkannt hat, dass der Mensch einzigartig ist, ist es auch Zeit geworden, die Einmaligkeit der Erde zu begreifen ... Die Erdgeschichte ist nicht weniger wichtig als die Geschichte der Menschheit. Deshalb müssen wir lernen, die Erde zu schützen und die Geschichte der Erde, die so lange vor unserem Erscheinen währte, zu begreifen. Denn das ist unser erdgeschichtliches Vermächtnis ... Die Teilnehmer (des Symposiums) ... rufen alle nationalen und internationalen Institutionen dringend auf, dieses (geologische) Erbe in ihre Überlegungen und Entscheidungen einzubeziehen und es durch alle notwendigen gesetzlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen zu schützen.“

Weltweit haben sich mittlerweile insgesamt 140 so genannte UNESCO Global Geoparks etabliert. Auch sechs deutsche Geoparks sind in diesem globalen Netz-

Tab. 1: Anerkannte Geoparks und Geopark-Initiativen in Hessen. Abkürzungen: NG= Nationaler Geopark, EG= European Geopark, GG= UNESCO Global Geopark

Name des Geoparks	Status (Jahr der Anerkennung)	Größe (km ²)	Träger	Sitz der Geschäftsstelle
Bergstraße-Odenwald	NG (2003) EG (2004) GG (2015)	3.500	Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e. V.	Lorsch www.geo-naturpark.net
GrenzWelten	NG (2009)	3.700	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Korbach www.geopark-grenzwelten.de
Westerwald-Lahn-Taunus	NG (2012)	3.800	Zusammenschluss von vier Landkreisen	Weilburg/Braunfels www.geopark-wlt.de
Vulkanregion Vogelsberg	NG-Anwärter	2.500	Geopark Vulkanregion Vogelsberg e. V.	Lauterbach / Schotten www.geopark-vogelsberg.de

werk Mitglied, darunter der hessische Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald (Abb. 1). Von den derzeit 140 Global Geoparks liegen etwa 30 % in China und weit über die Hälfte in Europa (PANEK 2018a). Alle deutschen Geoparks sind institutionell in der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Geoparks (AdG) organisiert

und satzungsmäßig in die Fachsektion „Geotope & Geoparks“ der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung (DGGV) eingebunden.

Zum Begriff „Geopark“

Der Begriff „Geopark“ ist in Deutschland nicht geschützt und auch keine rechtsverbindliche Schutz- oder Gebietskategorie im Sinne der Naturschutzgesetzgebung. Im Jahr 2002 wurde daher das Zertifikat „Nationaler GeoPark“ eingeführt und dazu vom Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung (BLA-GEO) eine Richtlinie verabschiedet (abrufbar unter www.nationaler-geopark.de). Danach soll im Sinne dieser Richtlinie ein „Nationaler Geopark“ ein geologisch bedeutsames, klar abgegrenztes Gebiet mit einer größeren Zahl von geologischen Sehenswürdigkeiten (Geotopen) umfassen, die wegen ihrer nationalen Bedeutung, Seltenheit oder Schönheit schutzwürdig und für eine Landschaft (Region) und deren erdgeschichtliche Entstehung repräsentativ sind. Nationale Geoparks dienen der Erhaltung und Bewahrung



Abb. 1: Lage der Geoparks in Hessen

der bedeutsamen geologischen Strukturen, die die Erdgeschichte, Oberflächen-gestalt, Landnutzung, die räumliche Verteilung natürlicher Ressourcen sowie die Wirtschafts- und Kulturgeschichte des jeweiligen Landschaftsraumes prägen.

Ein Geopark sollte ein zusammenhängendes Gebiet (Mindestgröße 30.000 Hektar) umfassen, in dem Geotope und Landschaften von nationaler Bedeutung gemäß einem ganzheitlichen Konzept (Schutz, Bildung, Forschung, nachhaltige Entwicklung) bewirtschaftet werden. Auch sollte ein Geopark das Bewusstsein für gesellschaftliche Schlüsselherausforderungen (Klimawandel, Ressourcennutzung etc.) fördern. Gefordert wird außerdem das Vorhandensein einer Gebietsverwaltung mit eigenem Rechtsstatus und angemessener Ausstattung (Personal, Finanzen).

Träger der Zertifizierung zum Nationalen Geopark ist die GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung (Sitz in Potsdam), die das Verfahren im Auftrag des BLA-GEO mittels Einsatz einer interdisziplinär zusammengesetzten Zertifizierungskommission durchführt. Die Vergabe des Zertifikats an eine Region erfolgt befristet und muss nach fünf Jahren erneut beantragt werden, womit eine regelmäßige Qualitätskontrolle gewährleistet ist. Geoparks, die die vorgegebenen Qualitätskriterien nicht oder nur teilweise erfüllen, werden ausgeschlossen oder erhalten Auflagen, die innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu erfüllen sind.

Geoparks werden von der Öffentlichkeit derzeit nur sehr indifferent wahrgenommen. Der Begriff selbst ist nur wenig bekannt (ALLMRODT 2011). In letzter Zeit wird zunehmend eine stärkere Kooperation zwischen Geoparks und Naturparks diskutiert (LIESEN et al. 2009). Einige Naturparks versuchen neuerdings, das Etikett „Geopark“ als zusätzliches Alleinstellungsmerkmal zu nutzen, ohne dabei die entsprechenden Qualitätskriterien zu erfüllen.

Geoparks als Instrumente des Geotopschutzes

Die systematische Erfassung und der dauerhafte Schutz wertvoller Geotope und Geotop-Ensembles zählen mithin zu den primären Aufgabenfeldern eines Geoparks und stellen eine zentrale Grundlage für die Planung und Umsetzung von Geoparks dar. Ohne diese Grundlage können die einschlägigen Geopark-Teilziele (Bildung, Forschung, Regionalentwicklung, Tourismus) nicht planvoll und nachhaltig umgesetzt werden. Geoparks tragen somit in ganz erheblichem Maße dazu bei, wertvolle Geotope zu schützen und gegebenenfalls für eine geotouristische oder geopädagogische Nutzung zu erschließen.

Definition „Geotop“

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln (STAATL. GEOLOG. DIENSTE 2018). Sie umfassen natürliche und auch künstlich angelegte Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile (z. B. Felsformationen). Geotope sind somit, vereinfacht ausgedrückt,

Bestandteile der Geo-Diversität einer Region sowie wichtige „Schaufenster“ und „Archive“ der erdgeschichtlich geprägten, unbelebten Natur (Abb. 2). Als schutzwürdig werden diejenigen Geotope eingestuft, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen. Sie sind Dokumente für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für Natur- und Heimatkunde und bedürfen eines rechtlichen Schutzes. In dieser allgemeinen Definition wird der Geotopschutz als Teilaufgabe des Naturschutzes angesehen, die sich mit der Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Geotope befasst (STEINMETZ 2005).

Der Geotopschutz stellt somit ein zentrales Anliegen der Geoparks dar und erfüllt unbestritten nicht nur ein rein wissenschaftliches, sondern auch ein öffentliches Interesse (ALLMRODT 2011), wobei es vor allem um die Erhaltung schutzwürdiger Geotope im Sinne einer Bewahrung des geologischen Erbes geht.

Geotopschutz als Basis einer zielorientierten Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Geoparks verbinden mit dem Geotopschutz als Grundlage das Ziel, Grund-



Abb. 2: Geotope sind wichtige „Schaufenster“ und Archive der Erdgeschichte. (Foto: N. Panek)

wissen über die Zusammenhänge im Erdinneren und an der Erdoberfläche zu vermitteln (Umweltbildungsaspekt) sowie durch entsprechende, zielgruppenspezifische Angebote einen nachhaltigen Tourismus zu fördern. Zur Umsetzung der Geopark-Ziele dient der Aufbau einer gut sichtbaren Infrastruktur aus Informationszentren, themenbezogenen Wanderpfaden, die in der Regel sehenswerte Geotope einbeziehen, Infotafeln etc. sowie die Herausgabe und der Vertrieb entsprechender Werbe- und Informationsschriften. Von großer Bedeutung für die Außendarstellung ist ein koordinierter Einsatz von speziell ausgebildeten so genannten Geoparkführern. Im Bildungsbereich kooperieren Geoparks eng mit regionalen Museen, Besucherbergwerken und mit Schuleinrichtungen. Vom Nationalen Geopark *GrenzWelten* wurde 2014 das Projekt „Geopark-Schule“ ins Leben gerufen. Es soll für Schulen Anreize bieten, sich im Rahmen des Schulprogramms intensiver mit erdgeschichtlichen Themen auseinanderzusetzen. Dazu bietet der Geopark Hilfen durch Bereitstellung von Fördermitteln und Lehrmaterialien an. Geotope vor Ort werden als „außerschulische Lernorte“ genutzt.

Geotopschutz in der Praxis – Ergebnisse einer Umfrage

Im Jahr 2016 wurde vom Projektbüro des Nationalen Geoparks *GrenzWelten* (Korbach) eine Behörden-Umfrage zum Thema Geotopschutz in Hessen durchgeführt (PANÉK 2017). Adressaten waren die Unteren Naturschutzbehörden aller hessischen Landkreise sowie einige ausgewählte Naturschutzämter kreisfreier Städte. Von 26 angeschriebenen Behörden beteiligten sich allerdings nur neun (35 %) an der Ad-hoc-Umfrage, die offenlegen sollte, welchen tatsächlichen Stellenwert der Geotopschutz aktuell im Alltag der Naturschutzbehörden genießt. Die geringe Beteiligung deutet bereits an, dass der Geotopschutz im Behördenhandeln zurzeit eine eher untergeordnete Rolle spielt. Mehrheitlich gaben die Behörden an, dass die meisten bedeutsamen Geotope zwar als Naturdenkmale, Naturschutzgebiete oder „pauschal ge-



Abb. 3: Beispiel 1 für mangelnden Geotopschutz: Ein bedeutender Muschelkalkbruch, der Kollenberg bei Volkmarsen, wird mit Erdaushub und Bauschutt verfüllt. (Foto: N. Panek)

schützte Biotope“ gesichert wären, dass es jedoch sinnvoll sei, den Geotopschutz zusätzlich im Naturschutzrecht, z. B. im Bundesnaturschutzgesetz, zu verankern. Hingewiesen wurde darauf, dass auch der Begriff „Geopark“ gesetzlich verankert werden sollte. Es wurde angegeben, dass die Behörden mindestens „gelegentlich“ mit Geoparks in ihrem Zuständig-

keitsbereich zusammenarbeiten. Eine engere Zusammenarbeit mit dem Geologischen Dienst des Landes Hessen wurde hingegen mehrheitlich verneint. In bestimmten Fällen (Genehmigungsverfahren) würden die Behörden Belange des Geotopschutzes vertreten, insgesamt spiele der Geotopschutz in der alltäglichen Praxis aber nur eine geringe Rolle.

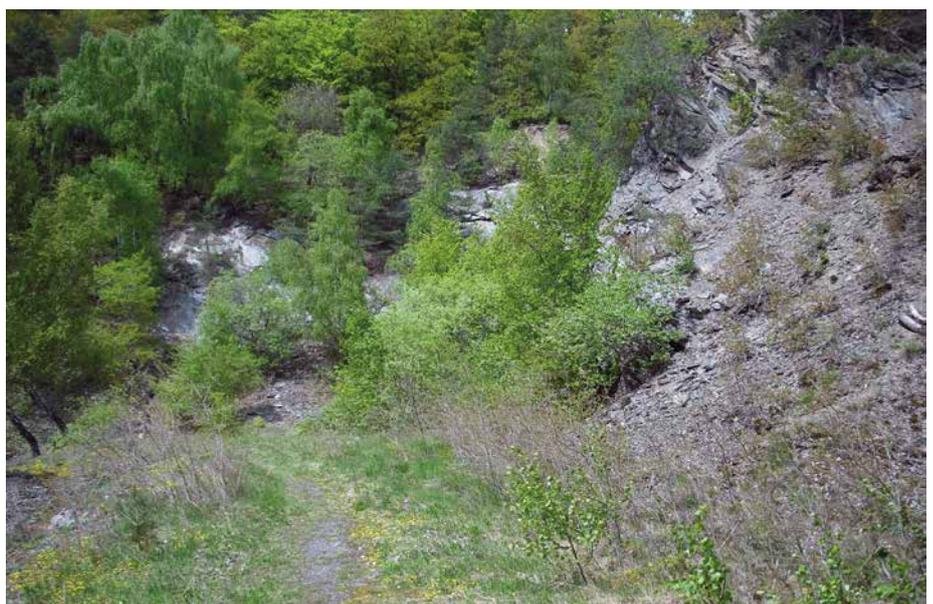


Abb. 4: Beispiel 2 für mangelnden Geotopschutz: Dachschiefergrube „Hahnberg“ bei Bad Wildungen, ein bedeutender Aufschluss mitteldevonischer Tonschiefer, ist durch fortschreitende Verbuschung kaum noch sichtbar bzw. begehbar. (Foto: N. Panek)

Mehrheitlich wurde die Auffassung geäußert, dass die Unteren Naturschutzbehörden zukünftig verstärkt Geotopschutz-Belange vertreten und Geotopschutz-Maßnahmen vom Land Hessen auch gezielt finanziell gefördert werden sollten. Zudem wäre eine Schulung der Behördenmitarbeiter in Fragen des Geotopschutzes wünschenswert. Die Umfrage-Ergebnisse machen insgesamt deutlich, dass der Aspekt „Geotopschutz“ im administrativen Naturschutz zumindest in Hessen momentan erhebliche Defizite aufweist.

Vorschläge für eine Novelle der Naturschutzgesetzgebung

Aktuell wird der Status der Geoparks weder legislatorisch noch administrativ in adäquater Weise gewürdigt. Zudem hat der Geotopschutz durch Personalabbau bei den Geologischen Diensten in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche Schwächung erfahren. Anerkennung und Organisation von Geoparks werden ausschließlich über Zertifikatsvergaben „geregelt“ (s. o.), die jedoch keine Rechtsbindung entfalten. Demzufolge sind die bestehenden Geoparks in ihren Grundstrukturen sehr heterogen aufgebaut und aufgrund stetigen Personal- und Geldmangels im Wesentlichen auf die Zuarbeit ehrenamtlich tätiger Akteure angewiesen.

Dem Geotopschutz fehlt wiederum ein eigenes, gesetzliches Regelwerk. Etwaige Schutzmaßnahmen können derzeit nur mit dem Hilfsinstrument „Biotopschutz“ verwirklicht werden. Es fehlen aber eindeutige Regelungen, die es ermöglichen, spezifische, auf den Geotopschutz abgestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzuschreiben.

Daher ist es dringend notwendig, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, der den Geotopschutz gleichrangig neben den Zielen des Arten- und Biotopschutzes als Teilaufgabe des Naturschutzes und zugleich ein auf die Geotopschutzziele abgestimmtes Schutzinstrumentarium definiert. Entsprechende grundsätzliche Regelungen müssten zunächst auf Bundesebene als bundesrecht-

liche Vollregelungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert werden. So wäre z. B. § 1, Absatz 1 BNatSchG durch das Teilziel „Erhalt der Vielfalt der geologischen Erscheinungsformen“ zu ergänzen und in Absatz 2 folgende Passage einzufügen:

Zur dauerhaften Sicherung der geologischen Erscheinungsformen sind insbesondere

1. diejenigen Geotope zu schützen und zu pflegen, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen,
2. zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung sowie zu umweltpädagogischen Zwecken geeignete Geotopflächen zugänglich zu machen.

In Kapitel 4 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft) / Abschnitt 1 BNatSchG sollte die Möglichkeit der Ausweisung von speziell deklarierten „Geologischen Schutzgebieten“ (§23) mit mindestens fünf Hektar Größe sowie „Geologischen Denkmälern“ bis maximal fünf Hektar Größe (§28) eingeräumt werden. Diese Gebiete sollten als „geologische Schutzgüter“ dann auch durch eine entsprechende Beschilderung für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Ansatzweise werden für die Ausweisung von Naturdenkmälern bereits in einigen Länder-Gesetzen abweichend bzw. ergänzend zum Bundesnaturschutzgesetz „erdgeschichtlich bedeutsame Bildungen“ sowie „Fundstellen der erdgeschichtlichen Pflanzen- und Tierwelt“ als Schutzgegenstände explizit genannt (§21 Absatz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz, § 17 Absatz 2 Schleswig-Holsteinisches Landesnaturschutzgesetz). Als einziges Bundesland hat Mecklenburg-Vorpommern in seinem Naturschutz-Ausführungsgesetz (§ 20) „gesetzlich geschützte Geotope“ verankert.

Die vorgeschlagene rechtsverbindliche Verankerung im BNatSchG sollte zu einer Aufwertung des Geotopschutzes im administrativen Bereich auf der oberen, vor allem aber auf der unteren Verwaltungsebene führen, wobei vor allem den Geoparks als „Umsetzungsinstrumente“ eine entscheidende Schlüsselrolle zukommen würde. Demzufolge müsste

auch der Begriff Geopark konsequenterweise als neue, für die Bundesländer direkt gültige Gebietskategorie in die Naturschutzgesetzgebung aufgenommen werden und somit eine grundlegende qualitative Stärkung erfahren.

Novellierungsvorschlag für eine neue Schutzkategorie „Geopark“

- (1) Geoparks sind einheitlich zu entwickelnde Gebiete, die
 1. großräumig sind,
 2. besondere geomorphologische Erscheinungsformen sowie besondere erdgeschichtliche Aufschlüsse und/oder Fossilienfundstätten (Geotope) von überregionaler bzw. nationaler Bedeutung beherbergen,
 3. hauptsächlich der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Geotopen dienen, um diese für Bildungszwecke sowie für die wissenschaftliche Forschung zugänglich zu machen,
 4. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Geo-Tourismus angestrebt wird,
 5. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.
- (2) Der Geopark muss einen geeigneten Träger haben, der diesen zweckentsprechend entwickelt sowie klar definierte Grenzen und eine angemessen ausgestattete Organisationsstruktur vorweisen.
- (3) Regionen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden auf Vorschlag der GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung im Auftrag des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (BLA-GEO) und im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde des jeweiligen Bundeslandes zu „Geoparks“ erklärt. Die ausgewiesenen Regionen dürfen das Qualitätssiegel „Nationaler GeoPark“ verwenden. Näheres regelt eine Richtlinie der BLA-GEO.

(4) Andere rechtsverbindlich unter Schutz gestellte Gebiete werden durch die Ausweisung und Prädikatisierung als „Nationaler Geopark“ nicht berührt.

Mit insgesamt vier Geoparks (Tab.1, Abb.1) ist Hessen derzeit das Bundesland mit den deutschlandweit meisten Einrichtungen dieser Art. Abzüglich der außerhalb der Landesgrenze liegenden Kulissen dürften die hessischen Geoparks fast 50 Prozent der Landesfläche einnehmen. Angesichts dieser bedeutenden Kulissen-Anteile wäre es durchaus angebracht, im Hessischen Ausführungsgesetz zum BNatSchG endlich eine weitere Schutzkategorie „Geopark“ mit einem entsprechenden Regelwerk einzuführen. Hessen könnte hier eine Vorreiterrolle übernehmen und auch eine entsprechende Gesetzesinitiative auf Bundesebene anstoßen.

Geotopschutz und Geoparks – ein staatlicher Auftrag

Eine gesetzliche Verankerung und Anerkennung der Geoparks und des Geotopschutzes als staatliche Leistung könnte wiederum die Grundlage für eine entsprechende finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der jeweiligen Bundesländer schaffen, ähnlich wie dies beispielsweise bei den gesetzlich verankerten Naturparks schon seit Jahrzehnten geschieht. So könnte beispielsweise in Hessen eine „Verwaltungskostenpauschale“ für anerkannte Geoparks eingeführt werden, die die Grundfinanzierung der Geopark-Geschäftsstellen absichert. Zudem könnte auf Länderebene ein Programm zur Förderung regional bedeutsamer Geotope („Geotopschutzprogramm“) eingeführt werden. Der Status der Nationalen Geoparks würde eine maßgebliche Aufwertung und damit auch eine wesentlich größere Aufmerksamkeit auf politischer Ebene und in der Öffentlichkeit erfahren.

Schlussfolgerungen und Ausblick

Geoparks stellen auf Länderebene wichtige Instrumente des Geotopschutzes so-

wie der populären Vermittlung von geowissenschaftlichen Informationen dar. Trotz einer jahrzehntelangen, fachinternen Diskussion über die Bedeutung und Notwendigkeit des Schutzes von geologischen Erscheinungsformen als Teildisziplin des Naturschutzes ist es bislang nicht gelungen, den Begriff „Geotop“ flächendeckend in die einschlägige Naturschutzgesetzgebung einzubeziehen. Dem Instrument „Geopark“ fehlt ein rechtsverbindlicher Rahmen. Die Entwicklung von zwei parallel bestehenden Zertifizierungssystemen (Nationaler Geopark, UNESCO Global Geopark) verläuft in Deutschland zurzeit zunehmend desynchron, was mittelfristig zu einer Abwertung des nationalen Zertifikats führen wird. Dieser Trend könnte vermieden werden, wenn für alle Geoparks, die mindestens die nationalen Qualitätskriterien erfüllen, eine gezielte, einheitliche Unterstützung durch Fördermittel des Bundes und der Länder erfolgen würde. Grundlage dafür könnte die dringend notwendige, rechtliche Verankerung des Geotopschutzes mit dem Vollzugsinstrument „Geopark“ im Naturschutzrecht sein.

Kontakt

Dipl.-Ing. Norbert Panek
Projektbüro Nationaler Geopark
GrenzWelten
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Norbert.Panek@lkwafkb.de
www.geopark-grenzwelten.de

Literatur

- ALLMRODT, N. (2011): Geotourismus in Thüringen – Eine Analyse der Nachfragestruktur des Nationalen GeoParks Inselsberg-Drei Gleichen. Hamburg.
- AUFENANGER, J. (2009): 10 Jahre Nationaler Geopark – Einblick und erste Ergebnisse einer Evaluation, Schriftenr. DGGV 81: 23–32.
- GODT, K.; RÖHLING, H.-G.; SCHMIDT-THOMÉ, M. (2016): Geotopschutz in Deutschland, Schriftenr. DGGV 88: 153–162.
- LIESEN, J.; KÖSTER, U.; DIEHL, R.; GEORGE, K. (2009): Naturparke oder Geoparke? Gemeinsame Ziele, getrennte Wege? Natursch. Landschaftspl. 41(10): 293–296.

PANEK, N. (2017): Auswertung Meinungsumfrage zum Geotopschutz in Hessen. Projektbüro Nationaler GeoPark *GrenzWelten*. Korbach. unveröff.

PANEK, N. (2018a): Geotopschutz und Geoparks in Deutschland – Eine kritische Bestandsaufnahme, Natursch. Landschaftspl. 50(6): 182–191.

PANEK, N. (2018b): Geo-Landschaften und Geotope – das geologische Erbe des Nationalen GeoParks „GrenzWelten“. Jahrb. Natursch. Hessen 17: 83–86.

STAATL. GEOLOG. DIENSTE D. LÄNDER (2018): Arbeitsanleitung Geotopschutz in Deutschland: Leitfaden der Staatl. Geolog. Dienste d. Länder d. Bundesrepublik Deutschland, 2. aktualisierte u. ergänzte Aufl., Jena.

STEINMETZ, M. (2005): Geotopschutz als Teil des Naturschutzes. Naturschutz-Info 3/2005: 5–42.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2019

Band/Volume: [18](#)

Autor(en)/Author(s): Panek Norbert

Artikel/Article: [Vorschlag für eine neue Schutzkategorie „Geopark“ im Naturschutzrecht 67-71](#)